



## Merkblatt

# Kooperation: Was ist Ärzten und Heilpraktikern erlaubt?

### **Erlaubt ist...**

- die Kooperierende Behandlung von Arzt und Heilpraktiker, wenn die beiden Therapeuten nacheinander und in unterschiedlichen Räumen mit dem Patienten arbeiten
- die Kooperierende Behandlung von Arzt und Heilpraktiker, wenn sich beide über die Therapie oder Therapien abstimmen
- eine Nutzung derselben Räume, wenn diese nacheinander von Arzt und Heilpraktiker genutzt werden
- eine schriftliche Kommunikation per Arztbrief oder ein Gespräch über die Therapiemaßnahmen in Abwesenheit des Patienten.
- die Empfehlung eines Heilpraktikers. Ein Arzt darf seinem Patienten auch einen Heilpraktiker empfehlen, wenn es hierfür einen hinreichenden sachlichen Grund gibt. Das wäre beispielsweise dann der Fall, wenn nur dieser Heilpraktiker eine bestimmte Therapie anbietet.

### **Verboten ist...**

- gemeinschaftliche Behandlung von Arzt und Heilpraktiker, wenn die beiden Therapeuten gleichzeitig in einem Raum mit dem Patienten arbeiten
- eine gleichzeitige gemeinsame Nutzung derselben Räume

### **Grundsätze:**

- Der Patient darf nicht zeitgleich und nahtlos von Arzt und Heilpraktiker behandelt werden.
- Der Patient muss in der Lage sein, die Behandlungsschritte der beiden Therapeuten zu unterscheiden und dem Behandler zuzuordnen.
- Eine sorgfältige Dokumentation ist wichtig: Es sollte dabei Wert auf die Darstellung der Aufgabenteilung und das zeitlich versetzte Arbeiten gelegt werden.

*Fachliche Beratung: Horst Meurers, Mainz, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht*